

PRÜFUNGSORDNUNG

**für den Studiengang
SERIAL STORYTELLING**

**mit dem Abschlussgrad
„Master of Arts“
der ifs internationale filmschule köln
und der Fachhochschule Köln**

**vom
07.10.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Modulübersicht	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung	3
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	6
§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses	6
§ 9 Prüfende und Beisitzende	7
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)	9
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 15 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung	11
II. Modulprüfungen	11
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	11
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen	12
§ 18 Durchführung von Modulprüfungen	13
§ 19 Klausurarbeiten	13
§ 20 Mündliche Prüfungen	14
§ 21 Weitere Prüfungsformen	14
III. Studienverlauf	15
§ 22 Module und Abschluss des Studiums; Zusatzmodule	15
§ 23 Modulprüfungen	15
IV. Masterarbeit und Kolloquium	16
§ 24 Masterarbeit; Zweck; Thema; Prüfende	16
§ 25 Zulassung zur Masterarbeit	16
§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	17
§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	17
§ 28 Kolloquium	19
V. Ergebnis der Masterprüfung	19
§ 29 Ergebnis der Masterprüfung	19
§ 30 Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement	20
VI. Schlussbestimmungen	20
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	21
§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	21

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Modulübersicht

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang SERIAL STORYTELLING an der ifs internationale filmschule köln (im Folgenden: ifs) in Kooperation mit der Fachhochschule Köln gemäß § 66 Abs. 5 HG.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die ifs eine Modulübersicht (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Die Modulübersicht dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 lit. c) HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln. Ziel des praxisorientierten Weiterbildungsstudiums ist die künstlerische Weiterentwicklung der Studierenden. Im Fachstudium steht die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse im Bereich serielles Erzählen im Vordergrund. Im Projektstudium erforschen die Studierenden bestehende Erzählformen für TV und digitale Plattformen und entwickeln eigene innovative serielle Erzählformate. Das zur Masterprüfung führende Studium soll die analytischen, konzeptionellen, schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden vertiefen und sie zur selbstständigen Tätigkeit auf internationaler Ebene befähigen.
- (3) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling weitere für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendige gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.
- (4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:
 1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
 2. der Nachweis einer mindestens einjährigen für das Masterstudium relevanten praktischen Tätigkeit bzw. entsprechend umfangreicher Schreiberfahrung,
 3. sehr gute Englischkenntnisse (Nachweis B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen),
 4. der Nachweis der künstlerischen Eignung durch das Bestehen eines Auswahlverfahrens.

- (2) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.
- (3) Die nach Absatz 1 Nr. 2 geforderte praktische Tätigkeit muss in einem für den Studiengang relevanten Zusammenhang stehen. Die Entscheidung über die Anerkennung der praktischen Tätigkeit obliegt der Fachprofessur und in Zweifelsfällen dem Prüfungsausschuss. Die erforderliche Praxiszeit von mindestens einem Jahr kann kumulativ erworben werden.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne einjährige berufspraktische Erfahrung können diese in Ausnahmefällen auch durch Vorlage eigenhändig angefertigter Arbeiten substituieren, die in einem für den Studiengang relevanten Zusammenhang stehen. Die Fachprofessur stellt die besondere künstlerische Qualität dieser Arbeiten fest und überprüft die Gleichwertigkeit mit der beruflichen Praxis.
- (5) Eine zentrale Studienvoraussetzung bildet der erfolgreiche Abschluss einer zweiteiligen Prüfung zur Feststellung der für das Studium erforderlichen künstlerischen Eignung, die wahlweise in deutscher oder englischer Sprache stattfindet. Der erste Prüfungsteil besteht aus einer von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzureichenden schriftlichen und/oder filmpraktischen Bearbeitung verschiedener von der ifs gestellter Prüfungsaufgaben. Der zweite Prüfungsteil besteht aus einem praktischen Teil und diversen Prüfungsgesprächen und wird in der Regel in den Räumen der ifs durchgeführt.
- (6) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch eine fachkundige Aufnahmekommission aus bis zu 6 Mitgliedern:
 1. der Professorin oder dem Professor für Serial Storytelling;
 2. und/oder der Professorin oder dem Professor für Drehbuch und Dramaturgie;
 3. einem weiteren professoral Lehrenden, nach Möglichkeit einer Professorin oder einem Professor der Film- und Medienwissenschaften;
 4. der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Drehbuch;
 5. und/oder der Koordinatorin oder dem Koordinator für Masterstudiengänge im Fachbereich Drehbuch;und gegebenenfalls:
 6. einer Vertretung der Geschäftsführung und/oder der Studienleitung.

Die Zusammensetzung der Aufnahmekommission wird für jede Aufnahmephase vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Der Kommissionsvorsitz wird von der Fachprofessur geführt.

Als Stellvertreterin oder Stellvertreter fungiert eine weitere professoral Lehrende oder ein weiterer professoral Lehrender als Mitglied der Aufnahmekommission.

Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn zwei professoral Lehrende und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Aufnahmekommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Aufnahmekommission.

Die Aufnahmekommission legt zu Beginn der Bewerbungsphase die Aufgabenstellung und Abläufe der Aufnahmeprüfung fest.

- (7) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Mastertudiengang SERIAL STORYTELLING endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Stu-

dienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Masterstudiengang aus dem Bereich Serie, Drehbuch, Medien oder Film eine vergleichbare Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und der Modulübersicht (Anlage).
- (3) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG und nach vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Dieses Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs kann durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (4) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt in der Regel alle zwei Jahre jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach der Modulübersicht abgeschlossen ist. Dabei soll die Studienplanung gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des vierten Studienseesters ablegen kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zum Kolloquium) gemäß § 25 soll in der Regel vor Ende des vorletzten Fachsemesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die ifs einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Köln.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren;
 2. den weiteren Professorinnen und Professoren;
 3. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studienleitung;
 4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter oder der Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Fachbereiche oder der Geschäftsführung
 5. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Professorinnen und Professoren der Studiengänge sind qua ihrer Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses.
Die Studienleitung, die Geschäftsführung sowie die Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche und die Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Fachbereiche wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter.
Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreis des Studierendenrats gewählt.
Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt, wobei die studentischen Vertreter kein Stimmrecht haben, und werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Köln bestellt.
- (4) Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Köln oder der ifs tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Curriculumkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Modulübersichten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums der Fachhochschule Köln haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
Die studentischen Mitglieder sowie die Vertreter der Studienleitung sowie der Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche oder der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Fachbereiche oder der Geschäftsführung wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen

Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüfenden oder Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Der oder dem betroffenen Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt oder sich durch adäquate Leistungen qualifiziert hat. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzende (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Modulprüfungen werden in der Regel von den jeweils Lehrenden abgenommen. In Einzelfällen können diese Modulprüfungen ersatzweise von den Fachprofessorinnen oder Fachprofessoren oder von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Drehbuch oder von der Koordinatorin oder dem Koordinator für Masterstudiengänge im Fachbereich Drehbuch abgenommen werden, soweit diese oder dieser bereits eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Vertretung.
- (3) Der Prüfling kann für das Kolloquium eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüfende vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – sogenannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien-

und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.
- (4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Modulübersicht (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüfenden.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Benotete Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.
- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung oder in Fällen, in denen die Modulprüfung aus mehreren Einzelleistungen besteht, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 6.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Bei der Bewertung von Modulprüfungsleistungen wird unterschieden zwischen Gesamtprüfung, kumulativer Prüfung und Gesamtnote.
- (8) Im Falle einer Gesamtprüfung findet für mehrere Lehrveranstaltungen eine gemeinsame Modulprüfung in der Regel am Ende des Moduls statt, die den Lernstoff des gesamten Moduls umfasst und die für das Bestehen des gesamten Moduls maßgeblich ist.
Besteht die Modulprüfung dagegen aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn
- a) entweder der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt (Gesamtnote)
 - b) oder alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind (kumulative Prüfung).

Die Gewichtung der Teilprüfungen gemäß § 10 a) wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

- (9) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (10) Die Modulbeschreibung informiert darüber, welche Prüfungsart grundsätzlich zur Anwendung kommt. Daneben werden die Studierenden über das Veranstaltungsverzeichnis semesteraktuell über die Prüfungsarten in Kenntnis gesetzt.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Masterstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Modulübersicht zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird.
Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterarbeit ergibt sich aus der Modulübersicht (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 1 maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist die Noten nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen.
- (2) Die Wiederholung soll unverzüglich nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Termine werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sollte der Wiederholungsversuch nicht erfolgreich sein, so ist ein zweiter Wiederholungstermin anzusetzen. Dieser soll unverzüglich nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch erfolgen. Sollte die oder der Studierende den zweiten Wiederholungstermin nicht wahrnehmen, gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Prüfungsform zu erbringen wie die Ausgangsprüfung. Der Prüfungsausschuss kann abweichende Prüfungsformen für die Wiederholungsprüfungen bestimmen.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden bzw. von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken pp. anderer Urheber aus Offline- oder Online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatsvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens, abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (gegebenenfalls höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 21 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache, können aber auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Prüfungen können wahlweise in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus dem Modulhandbuch und dem Veranstaltungsverzeichnis.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind Klausurarbeiten (§ 19), mündliche Prüfungen (§ 20) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 21) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüfenden für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden. Der Prüfungszeitraum für Klausuren und mündliche Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2.
- (5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legen die Prüfenden den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigen dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne geben die Prüfenden den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Gemäß Studienvertrag zwischen der ifs und den Studierenden und der darin geregelten Teilnahmeverpflichtung sind alle Studierenden des Masterstudiengangs SERIAL STORYTELLING zu Prüfungen zugelassen, sofern sie die erforderlichen vorangegangenen Prüfungen bestanden haben. Einer gesonderten Anmeldung zur Prüfung bedarf es nicht.
- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen gültigen Studienvertrag mit der ifs für das laufende Semester abgeschlossen hat.
- (3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt § 23 in Verbindung mit der Modulübersicht (Anlage).
- (4) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 2 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen nach § 19 (Klausurarbeiten) ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.
- (5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile

an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 20 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als ZuhörerIn oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Arbeitsprobe, Projektarbeit, Hausarbeit, Referat, Entwurf, Praktikumsbericht, Präsentation, Test oder mündlicher Beitrag.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.
- (3) Eine Arbeitsprobe dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenverantwortlich ein praktisches Projekt durchzuführen, die Ergebnisse plausibel zu präsentieren und den Projektverlauf nachvollziehbar zu dokumentieren. Sie besteht in der Regel aus einer praktischen Ausarbeitung, einer Dokumentation der Arbeit und einer Präsentation der Ergebnisse. Die Art der praktischen Ausarbeitung, der Umfang der Präsentation (z. B. Länge) und der Umfang der Dokumentation (z. B. Seitenzahl des Textteils) werden von den Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach Abgabe der letzten Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) Eine Hausarbeit (z. B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder darstellerischer Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von den Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note

für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.

- (5) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation, Referat) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler und visueller Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird veranstaltungsspezifisch von den Prüfenden festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (6) Arbeitsproben, Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Studienverlauf

§ 22 Module und Abschluss des Studiums; Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 21 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 23 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1), dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und die Modulübersicht sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abgelegt werden können.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 23 Modulprüfungen

- (1) Im Studiengang sind in folgenden Modulen Modulprüfungen abzulegen:
 1. Einführung in die Praxis des seriellen Erzählens
 2. Stoffentwicklung und Markt
 3. Medienwissenschaften
 4. Writers' Room
 5. Neue Formen des seriellen Erzählens I
 6. Neue Formen des seriellen Erzählens II
 7. Writers' Lab
 8. Masterarbeit – Vorbereitung
 9. Masterarbeit und Kolloquium
- (2) Die Module und deren Zusammensetzung können sich ändern. Abweichungen von der oben aufgeführten Aufzählung werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und semesteraktuell veröffentlicht.

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 24 Masterarbeit; Zweck; Thema; Prüfende

- (1) Die Masterarbeit ist in der Regel eine praxisorientierte Projektarbeit und kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine rein schriftliche Hausarbeit sein. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen. Das Kolloquium schließt das Studium ab.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der ifs durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen. Prüferinnen und Prüfer anderer Fachbereiche können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Projektbestandteilen, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit kann nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

§ 25 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt und aus den nach § 23 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 90 Leistungspunkte gem. § 12 erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Studierendensekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Masterprüfung,
 3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist, und
 4. die Angabe des Themenvorschlages der Masterarbeit.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der oder dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einer vom Prüfungsausschuss zu Beginn der Zulassungsphase festgelegten Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Auf die Ahndungsmöglichkeit von Täuschungsversuchen nach § 15 Abs. 3 wird hingewiesen.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern der jeweiligen Prüfungskommission zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 24 Abs. 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus bis zu sechs Mitgliedern:
1. Erstprüfer und Kommissionsvorsitz: Lehrgebietsinhaberin oder Lehrgebietsinhaber
 2. Zweitprüfer: Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit
oder
eine professoral Lehrende oder ein professoral Lehrender
oder
die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Drehbuch
oder
die Koordinatorin oder der Koordinator für Masterstudiengänge im Fachbereich Drehbuch
 3. erster Beisitzer: eine professoral Lehrende oder ein professoral Lehrender
oder
die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Drehbuch
oder
die Koordinatorin oder der Koordinator für Masterstudiengänge im Fachbereich Drehbuch
 4. zweiter Beisitzer: eine Vertretung der Geschäftsführung
oder
eine Vertretung der Studienleitung
 5. dritter Beisitzer: die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Drehbuch
oder
die Koordinatorin oder der Koordinator für Masterstudiengänge im Fachbereich Drehbuch
 6. Protokoll: Assistenz Fachbereich Drehbuch

Zweitprüfer und Beisitzer werden von der Lehrgebietsinhaberin oder von dem Lehrgebietsinhaber vorgeschlagen und müssen vom Prüfungsausschuss bestätigt werden. Der zweite Beisitz wird durch die Geschäftsführung oder die Studienleitung der ifs ausgeübt. Diese stimmen sich über die Teilnahme an der Prüfungskommission ab. Die Beisitzer sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer besitzen keine Prüferechtigung. Die Beisitzer sind vor der Notengebung anzuhören. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn Erst- und Zweitprüfende bestimmt und die Protokollnahme veranlasst ist.

§ 28 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachliche Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden,
 1. wer sämtliche Modulprüfungen bestanden hat,
 2. wer einen gültigen Studienvertrag mit der ifs für das laufende Semester abgeschlossen hat und
 3. wessen Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das Studierendensekretariat zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierendensekretariat vorliegen. Die oder der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Masterarbeit nach § 25 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierendensekretariat vorliegen.
- (4) Das Kolloquium wird in der Regel von der Prüfungskommission gemäß § 27 Abs. 3 abgenommen, aber nur von den zwei Prüfenden der Masterarbeit bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 2 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.
- (5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 20) finden entsprechende Anwendung.
- (6) Für die bestandene Masterarbeit und das bestandene Kolloquium werden zusammen 30 Leistungspunkte im Sinne von § 12 vergeben.
- (7) Die Leistungen aus den Prüfungsteilen Masterarbeit und Kolloquium werden kumulativ bewertet. Die Gewichtung der Einzelleistungen beträgt:
 1. Masterarbeit: 85 %
 2. Kolloquium: 15 %

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder nicht kompensiert wurde. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach

Beendigung des Studiums eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 30 Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertungen, Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Noten und Leistungspunkte der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und gegebenenfalls bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums.
- (3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 22 Abs. 3 nicht ein.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Köln, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Geschäftsführung der ifs unterzeichnet und mit den Siegeln der Fachhochschule Köln und der ifs versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Masterarbeit und des Kolloquiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Masterarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 30 Abs. 1 und 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 30 Abs. 1 und 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2013/2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ein Studium im Masterstudiengang SERIAL STORYTELLING der ifs aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Köln vom [DATUM].

Köln, den [DATUM]

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg)

Anlage:
Modulübersicht

**Modulübersicht
Masterstudiengang SERIAL STORYTELLING,
Jahrgang A**

SST-A

Modultitel	Semester	Veranstaltungstitel	Dozent	Ausr. FB/ Koord.	LV-Art (S, Ü, P, V, WS, K)	Studiengangs-übergr. (x)	Leistungsnachweis	Prüf.-typ	Benotung/ Gewichtung	Kontaktzeit	Sebststudium	Gesamtwortload	LP pro LV	LP pro Modul	Anteil benotete Module a. d. Endnote	
										(in Tagen)	(in Tagen)	(in Tagen)				
1. Studienjahr																
Einführung in die Praxis des seriellen Erzählens	1	Improvisation	Prof. Sylke Rene Meyer	DB	Übung		Arbeitsproben und Hausarbeit (schriftliche Reflexion)	GP	benotet	2	2	4	1	5	4,2%	
	1	Serienprojekt "Short & Mini"	Prof. Sylke Rene Meyer, Keith Cunningham	DB	Projekt					12	4	16	4			
Stoffentwicklung und Markt	1	Nationaler und Internationaler Serienmarkt: Cologne Conference	Exkursion, Begleitung: Carolin Große Hellmann	DB	Exkursion			GP	benotet	5	3	8	2	24	20,0%	
	1	Seriendramaturgie I	Keith Cunningham	DB	Seminar					4	0	4	1			
	1	Genre und Figur	Keith Cunningham und Thomas Schlesinger	DB	Seminar	x					3	1	4			1
	1	Case Studies	div. Serienschreibern und Showrunner (2013: Lisa Albert, Mary Kate O'Flanagan, Jane Espenson, Brad Bell, Prof. Dominik Graf, Johannes F. Sievert, Frank Spotnitz)	DB	Seminar		Arbeitsprobe (Spec Script)				6	22	28			7
	1&2	Stoffentwicklung Spec Script	Keith Cunningham, Frank Spotnitz	DB	Projekt						6	34	40			10
	2	Kalkulation Spec Script	Prof. Gerd Haag, N. N.	KP	Seminar						2	2	4			1
	2	Seriendramaturgie II - Kreative Matrix	Phil Parker	DB	Seminar	x					4	4	8			2
Medienwissenschaften	1	Netzwerke: Audiovisuelles Erzählen im Kontext kultureller Vernetzung	Prof. Dr. Gundolf Freyeremuth	AMW	Seminar		Präsentation/Vortrag und Diskussion	KU	50%	4	4	8	2	5	4,2%	
	1	Seriengeschichte und Serienanalyse	Prof. Dr. Lisa Gotto	FG/FA	Seminar		Referat		50%	4	8	12	3			
Writers' Room	2	Stoffentwicklung und Serienproduktion / The Showrunner	N. N.	KP	Seminar		Hausarbeit (schriftl. Reflexion des Arbeitsprozesses im Writers' Room)	GP	benotet	5	3	8	2	13	10,8%	
	2	Kollaboration	Katrin Nandelstädt, Dr. Stefan Bornemann, Dr. Oliver König	DB	Seminar					5	7	12	3			
	2	Writers' Room	N. N., Keith Cunningham	DB	Projekt					15	17	32	8			
Neue Formen des seriellen Erzählens I	2	Heutige und zukünftige serielle Formate	Dr. Martina Richter, Uwe Kersken, Jens Richter, Marcus Ammon, N. N.	KP	Vorlesungen		Hausarbeit	GP	benotet	5	3	8	2	13	10,8%	
	2	Forschungsprojekt (Teil 1)	Prof. Sylke Rene Meyer, Keith Cunningham, N. N.	DB	Projekt					1	43	44	11			
2. Studienjahr																
Neue Formen des seriellen Erzählens II	3	Forschungsprojekt (Teil 2)	Prof. Sylke Rene Meyer, Keith Cunningham, N. N.	DB	Projekt		Referat (Präsentation des Forschungsprojekts)	GP	benotet	2	10	12	3	8	6,7%	
	3	Neue Medien	Csongor Baranyai, Jörg Ihle, Lena Thiele, Peter DeMaegd, N. N.	DB	Seminar					8	12	20	5			
Writers' Lab	3	Figurenentwicklung (Nine Powers)	Laurie Hutzler	DB	Seminar	x	Arbeitsprobe (Serienkonzept) und Präsentation	GP	benotet	5	3	8	2	10	8,3%	
	3	Writers' Lab	Prof. Sylke Rene Meyer, Keith Cunningham, 2x N. N., zzgl. div. Branchengäste für Pitch und Feedback	DB	Projekt					5	23	28	7			
	3	Präsentationstraining	Charles Harris	DB	Übung					2	2	4	1			
Masterarbeit – Vorbereitung	3	Masterarbeit (Aufsatz und dramaturgische Beratung)	Prof. Sylke Rene Meyer, Keith Cunningham, 2x N. N.	DB	Projekt		Arbeitsprobe (Ideenpapier)	GP	unbenotet	2	38	40	10	12	10,0%	
	3	Sequenzstruktur	Tom Abrams	DB	Seminar	x				5	3	8	2			
Masterarbeit und Kolloquium	4	Masterarbeit (inkl. dramaturgische Beratung)	Prof. Sylke Rene Meyer, Keith Cunningham, 2x N. N.	DB	MA		Masterarbeit	KU	85%	4	100	104	26	30	25,0%	
	4	Kolloquium	Prof. Sylke Rene Meyer, Keith Cunningham	DB	MA				mündl. Prüfung	15%	1	15	16			4
										117	363	480	100,0%			
										24%	76%					

Verteilung Leistungspunkte pro Semester und pro Studienjahr:

Semester	LP	LP	
1	30	60	LP benotete Module: 120
2	30		Anteil benotete Module: 100%
3	30	60	LP unbenotete Module: 0
4	30		Anteil unbenotete Module: 0%
GESAMT	120	120	

Abkürzungen: FB = Fachbereich, DB = Drehbuch, KP = Kreativ Produzieren, FMW = Film- und Medienwissenschaften, AMW = Angewandte Medienwissenschaften, FG & FA = Filmgeschichte und Filmanalyse, LV = Lehrveranstaltung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Projekt, V = Vorlesung, WS = Workshop, K = Kurs, LP = Leistungspunkte, KU = kumulative Prüfung, GP = Gesamtprüfung, GN = Gesamtnote